



Tagesordnungspunkt:

Umsetzung des „Pollererlasses“

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss/Rat nimmt den Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, alle nicht rot-weißen Poller, Umlaufsperrn und ähnliche Verkehrshindernisse, die unter den Erlass fallen, bis zum Dezember 2025 zu entfernen und/oder eine erlasskonforme Umgestaltung bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Arbeitszeit und Material durch den Baubetriebshof. Die Kosten für die Umsetzung wird über das Unterhaltungsbudget für Straßenunterhaltung sichergestellt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Umwelt und Mobilität	18.06.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	08.07.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Erlass vom 17.01.2024 (Az. 58.91.06.09) hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen zum Umgang mit Pollern, Umlaufsperrern etc. auf Straßen, insbesondere Radwegen bzw. Geh-/Radwegen.

Der Erlass regelt den Umgang mit bestehenden, sowie mit neuen Verkehrseinrichtungen (unter anderem Pollern), die sich grob wie folgt zusammenfassen lassen:

- Neue Poller, Umlaufsperrern etc.: Sie sind nur dort aufzustellen, wo sie wirklich notwendig sind und mildere Mittel wie Beschilderung nicht ausreichen. Stellt man sie auf, müssen sie behördlich angeordnet werden und rot-weiß gestreift, reflektierend und mit Lastenrädern/Anhängern umfahrbare und gut erkennbar sein.
Anmerkung: im Gemeindegebiet wurden bislang offiziell keine Umlaufsperrern/Poller durch die Straßenverkehrsbehörde angeordnet
- Bestehende Poller, Umlaufsperrern usw.: Alles, was als Verkehrseinrichtung/Hindernis auf Radrouten steht und nicht rot-weiß gestreift ist, muss schnellstmöglich beseitigt werden. Bei allen anderen bestehenden Verkehrseinrichtungen ist schrittweise zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Sind Poller weiterhin notwendig, müssen auch sie immer rot-weiß gestreift, reflektierend, mit Lastenrädern/Anhängern befahrbar sein und (falls noch nicht erfolgt) nachträglich angeordnet werden.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um das Unfallrisiko für Radfahrende zu reduzieren und die Sicherheit auf Straßen zu erhöhen, die für den Radverkehr zugelassen sind. Besonders bei schlechten Lichtverhältnissen besteht die Gefahr, dass Hindernisse übersehen werden, was zu schweren Unfällen führen kann.

Mit Umsetzung des Erlasses ist damit zu rechnen, dass nicht jeder Bürger mit den Veränderungen direkt vor seiner Haustür einverstanden sein wird. Verkehrsströme werden sich ändern und es wird ggf. zu Mehrbelastung an einzelnen Streckenabschnitten kommen. Die Gemeinde Nottuln hat hier keinen Handlungsspielraum und muss den Vorgaben aus dem Erlass und den Einschätzungen der Straßenverkehrsbehörde nachkommen.

Bei der Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Kreispolizeibehörde und Gemeinde Nottuln, wurde über die Bezirksregierung darauf hingewiesen, dass das Ministerium wünscht, dass dieser Erlass sehr restriktiv umgesetzt wird. Die in Anlage 2 dargestellten Ergebnisse sind bereits final abgestimmt.

Umsetzungsstrategie der Gemeinde Nottuln:

1. Eine Bestandsaufnahme der im Gemeindegebiet befindlichen Poller und Umlaufsperrn ist bereits erfolgt.
 1. Gesamtanzahl: ca. 442 Poller und Umlaufsperrn
2. Ein Poller- und Umlaufsperrnkataster wurde erstellt.
3. Mit Straßenverkehrs- und Kreispolizeibehörde wurde bereits eine Einschätzung zu dem Umgang mit Pollern und Umlaufsperrn erarbeitet (Anlage 2).
 1. 362 Stellen: ersatzloser Abbau
 2. 36 Stellen: Abbau mit zusätzlichem Aufstellen der Verkehrszeichens VZ 240 „Gemeinsamer Geh- und Radweg“
 3. 16 Stellen: Abbau und Ersatz durch Münsteraner Kegel inkl. entsprechender Markierung
 4. 28 Stellen: Verkehrsrechtlich anordnen lassen und mit entsprechender Markierung ergänzen
4. Entfernen von nicht rot-weißen Verkehrshindernissen oder Ergänzung mit rot-weißer Markierungen, sobald dies möglich ist.
5. Für unverzichtbare Verkehrseinrichtungen ist eine ordnungsgemäße straßenverkehrsrechtliche Anordnung sicherzustellen und zu beantragen.
6. Die Bürgerinnen und Bürger werden über die geplanten Schritte über Presse, Soziale Medien und die Internetseite der Gemeinde Nottuln informiert, um Transparenz und Akzeptanz zu fördern.

Anlagen:

- Anlage 1: Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW - Verkehrseinrichtungen und Verkehrshindernisse auf Verkehrsflächen, auf denen Radverkehr zugelassen ist
- Anlage 2: Vorhandene Poller und Umlaufsperrn im Gemeindegebiet Nottuln

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch